



**Schloss Hegi**



# **STATUTEN**

**genehmigt an der Generalversammlung  
vom 2. September 2010**

## Vision

**Das Schloss Hegi soll für die Bevölkerung ein Kultur- und Begegnungszentrum werden. Als Orientierung und Leitlinie dient das im Juli 2009 verfasste Nutzungskonzept, das schrittweise und pragmatisch umgesetzt werden soll.**

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Schloss Hegi“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Winterthur.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die möglichst breite Nutzung des Schlosses Hegi für und durch die umliegende Bevölkerung
- b) den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Winterthur zur Umsetzung der Vision.
- c) die Kontaktpflege zu allen am Schloss Hegi interessierten Gruppen, Amtstellen und Organisationen.
- d) die Sicherstellung eines attraktiven Jahresprogramms, eines funktionierenden Betriebes im Garten, in den zur Verfügung stehenden Räumen und in der gastronomischen Einrichtung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

### 3. Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Gastbetrieb, Vermietungen und Anlässen im Schloss sowie durch Spenden, Legate und Sponsorenbeiträge.

### 4. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- **Aktivmitglieder:** Sie sind stimmberechtigt und bezahlen ihren Jahresbeitrag durch aktive Unterstützung des Vereins in Form von Frondienststunden. Die GV legt die entsprechende Mindestanzahl an Frondienststunden fest.
- **Passivmitglieder:** Sie sind stimmberechtigt und bezahlen einen jährlichen Jahresbeitrag in Geldform. Die GV legt den Mindest-Jahresbeitrag fest.
- **Gönnermitglieder:** Sie bezahlen jährlich einen frei wählbaren Jahresbeitrag. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Alle Mitglieder werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Jährlich findet mindestens ein für Mitglieder reservierter Anlass statt. Die Mitglieder erhalten vergünstigte Eintritte bei vom Verein organisierten Anlässen sowie Rabatte bei Vermietungen.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten / die Präsidentin möglich.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Bei einem Austritt oder Ausschluss bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **7. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. .

Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Stimmberechtigt sind die Aktiv- und Passivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten ein geheimes Verfahren verlangt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Die unentziehbaren Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Wahl von Ausschüssen und Kommissionen
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitgliederversammlung stimmt nur über Gegenstände ab, die traktandiert sind. Anträge der Mitglieder müssen rechtzeitig vor Versand der Traktanden dem Präsidenten/der Präsidentin mitgeteilt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlicher Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden. Auch hier erfolgt die Einladung mindestens zwei Wochen im voraus mit Ankündigung der Traktanden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand Fachexperten und Berater beiziehen. Er kann der GV auch die Bildung von Kommissionen oder Ausschüssen vorschlagen.

Der Vorstand konstituiert sich selber mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin. Das Präsidium kann auch durch Co-Präsidenten ausgeübt werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorsandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Ueber die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid, im Falle eines Co-Präsidiums der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin.

Zirkularbeschlüsse sind möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Die rechtsverbindliche Unterschrift liegt beim Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zusammen mit der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.

## **9. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Rechnung des Vereins jährlich überprüft und über das Ergebnis zu Handen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht unterbreitet. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Vereinszwecks zu überwachen.

## **10. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

## **11. Änderung der Statuten**

Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Änderungen der Statuten.

## **12. Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins oder die Überführung in eine andere Organisationsform mit gleichartiger Ausrichtung kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

Das nach Bezahlen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen geht bei einer Überführung auf die neue Organisation über. Bei Auflösung sind die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 2. September 2010 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Winterthur, 2. September 2010

gez.  
Jörg Meyer, Co-Präsident

gez.  
Jürg Rohner, Co-Präsident